

Kinderschutzkonzept

des

FC Frohlinde 1949



Stand: 08/2024



Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Ziel des Schutzkonzeptes	3
2. Rechte und Pflichten von Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen	4
2.1 Schulungen & Bereitstellung von Informationsmaterialien	4
2.2 Erweitertes polizeiliche Führungszeugnis	4
2.2.1 Einsichtsberechtigter Personenkreis	5
2.2.2 Datenerhebung /-speicherung	5
2.2.3 Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis	6
2.3 Annahme des Verhaltenskodex „Kinderschutz im Verein“ des DFB	6
3. Verhaltensregeln für von Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen	7
4. Leitlinien im Krisenfall	8
4.1 Erstaufnahme von Beschwerden, Auffälligkeiten und Befürchtungen	8
4.1.2. einfachen Konflikten:	9
4.2.2 ernster Konflikt	9
4.2 Grundsätze des Interventionsprozesses	9
4.3 Sicherung und Dokumentation	10
4.4 Intervention einfacher Fälle ohne die Möglichkeit einer Straftat	10
4.5 Vorgehen bei Möglichkeit einer Straftat in Bezug auf Rechtsberatung	10
5. Rechte von Kindern und Jugendlichen	10
6. Ansprechpartner im Verein	10
7. Beratungsstellen	11
8. Anhang	12





Spielstätte:
Sportplatz Brandheide 175
Tel. 0 23 05 / 61 717
jugend@fc-frohlinde.de

Jugendleiter:
Andreas Vedral

1. Hintergrund und Ziel des Schutzkonzeptes

Unser Verein soll ein Ort sein, an dem sich die Kinder und Jugendlichen in einem sicheren und behutsamen Umfeld möglichst frei aufhalten können und Ihrem Hobby, dem Sport, nachkommen können. Neben dem Trainings- und Spielbetrieb sind die Kinder und Jugendlichen auch in den übrigen Zeiten herzlich willkommen, um einerseits die Möglichkeit zum Ausgleich des Schulstresses zu haben und andererseits soziale Kontakte aufzubauen und pflegen zu können. Des Weiteren können die Kinder und Jugendlichen sich in einem familiären Umfeld unbeschwert entfalten und ihre Persönlichkeit entwickeln.

Der FC Frohlinde 1949 e. V. verfolgt mit dem Kinderschutzkonzept die Schaffung der bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Kinder und Jugendlichen durch die maximale Minimierung der Gefahrenquellen.

Zu diesen Gefahrenquellen zählen jegliche Art von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt.

Um diese Gefahren zu minimieren sind alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sensibilisiert, die jeweiligen und individuellen Grenzen einzuhalten und auf den Gemütszustand des jeweiligen Kindes und Jugendlichen sowohl im Einzelnen wie auch im Kontext des Mannschaftsgefüges zu achten. Außerdem sollen alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen einen Fokus auf Ihren Umgangston legen und diesen gegebenenfalls anpassen.

Die Kinder und Jugendlichen, speziell die Spieler/innen verbringen viel Zeit auf dem Sportplatz. Einhergehend damit verbunden ist, dass die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sehr viel Zeit und Kontakt zu den Spielern/innen haben. Daher ist es ebenfalls wichtig, dass die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen nicht nur auf die sportlichen Aspekte eingehen, sondern ebenso Ansprechpartner bei eventuellen privaten oder schulischen Problemen der Spieler/innen sind.

Dem Großteil der Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen ist bewusst, dass diese für die Kinder und Jugendliche eine Vorbildfunktion einnehmen und viele Verhaltensweise und Eigenschaften abgeschaut werden.

Daher rückt die Vorbildfunktion in den Fokus. Hierbei ist zu beachten, dass neben dem internen Umgang innerhalb der Mannschaft und deren Eltern. Ebenso muss ein respektvoller Umgang gegenüber der gegnerischen Mannschaft, dessen Trainer und Eltern und dem/r Schiedsrichter/in respektvoll vorgelebt werden.

Eine Aufgabe in dem Zusammenhang ist die Selbstreflexion des eigenen Verhaltens und der Sprache und Wortwahl, besonders im Falle der Kritikäußerung.

Weitergehend ist es selbstverständlich, dass wir in unserem Verein Rassismus, Sexismus und sonstige Formen von Diskriminierungen verurteilen und keinen Raum geben.



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK



Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen verpflichten sich, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzureichen und den Verhaltenskodex anzunehmen und nach diesem zu handeln.

Der FC Frohlinde 1949 e. V. verpflichtet sich dazu, den Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen Materialien zur Verfügung zu stellen und Fortbildungen zu ermöglichen, so dass die Thematik des Kinderschutzes auf dem bestmöglichen Stand ist und jederzeit im Fokus der beteiligten Personen.

2. Rechte und Pflichten von Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

Die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen des FC Frohlinde 1949 e. V. nehmen im Zuge Ihrer Tätigkeit die im folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten an und handelt nach diesen.

2.1 Schulungen & Bereitstellung von Informationsmaterialien

Der FC Frohlinde 1949 e. V. führt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Versammlung für die Trainer/innen eine Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz durch.

Themen des Tagesordnungspunktes „Kinderschutz“ auf der Versammlung:

- das aktuelle Kinderschutzkonzept des Vereins
- Hinweise auf weitergehende Informationsmaterialien
- Hinweise auf Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Informationsmaterialien und weiterführende Links sind unter Punkt 7 des Konzeptes angeführt.

2.2 Erweitertes polizeiliche Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen in unserem Verein. Die Vorlage trägt dazu bei, dass einschlägig vorbestrafte Personen von der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendarbeit ferngehalten werden können. Einhergehend damit ist eine Verbeugung einer Kindeswohlgefährdung.

Die rechtliche Grundlage für die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und einen möglichen Tätigkeitsausschluss ist § 72a SGB VIII.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragung ist jedoch alleingesehen keine Garantie für eine Qualifikation im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitglieder des FC Frohlinde 1949 e. V., insbesondere Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen, die regelmäßig ehrenamtlich die Betreuung der Kinder und Jugendlichen





im Sinne des Vereinszwekes tätig sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Bei Veranstaltungen mir Übernachtungen, z.B. Trainingslager oder Saisonabschlussfeiern mit Übernachtungen, müssen zusätzlich alle Betreuer/innen, bspw. Elternteile, im Vorfeld ein Führungszeugnis vorlegen.

Außerdem wird sowohl der Hauptvorstand wie auch der Jugendvorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist von den oben genannten Personengruppen alle drei Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Einreichenden strikt zu beachten.

Die Daten sind streng vertraulich.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss immer als Original bei den Jugendleitern oder den durch den Vorstand beauftragten Personen vorgelegt werden.

Nach der Einsichtnahme erfolgt eine Dokumentation. Das Originale Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.

Die Einsichtnahme wird wie unter 3.2.2 zentral dokumentiert.

2.2.1 Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem FC Frohlinde 1949 e. V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden.

Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben eine erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erfolgt in der Geschäftsstelle des FC Frohlinde 1949 e. V., Brandheide 175, 44577 Castrop-Rauxel, durch den geschäftsführenden Jugendvorstand oder den durch den geschäftsführenden Vorstand dazu beauftragten Personen durch Terminvereinbarung.

2.2.2 Datenerhebung /-speicherung

Die Speicherung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig.

Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.





Im Detail werden folgende Daten erfasst

- Vor- und Nachname
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt einer Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor?
- Folge/Konsequenz einer möglichen Eintragung?

2.2.3 Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Falls ein Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis vorhanden ist, so muss differenziert werden:

Handelt es sich um einen Eintrag, der nicht in Zusammenhang mit §§ 174 ff StGB (Stichwort: Sexueller Missbrauch) steht und es kein Eintrag ist, der eine Kindeswohlgefährdung vermuten lässt, so sollten diesen ignoriert werden.

Handelt es sich um einen Eintrag im Zusammenhang mit §§ 174 ff StGB und/oder eine einschlägige Verurteilung gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), so sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach einer Anhörung der betroffenen Personen eine Beschlussempfehlung für den geschäftsführenden Vorstand aussprechen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss der Tätigkeit im Verein.

Für den Zeitraum der Beschlussempfehlung bis zur Entscheidung des Vorstandes dürfen die Details der Einträge zeitweise erfasst und gespeichert werden. Auch in diesem Falle stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen an erster Stelle und müssen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden und sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

2.3 Annahme des Verhaltenskodex „Kinderschutz im Verein“ des DFB

Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen, nehmen den Verhaltenskodex „Kinderschutz im Verein“ des DFB zur Kenntnis und nehmen diesen mit einer der Unterschrift verbindlich an.

Die Annahme dieses Verhaltenskodex ist unabhängig von der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Für den Fall, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entsteht, dass eine Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bis zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme nicht möglich ist, so muss die betreffende Person zumindest den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen, anerkennen und dies mit der Unterschrift bestätigen. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein, innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit, zur Einsichtnahme vorzulegen.





Die Jugendleitung weist die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen auf den Verhaltenskodex „Kinderschutz im Verein“ des DFB hin und ist für die Annahme zuständig.

Der/die Ansprechpartner „Prävention Missbrauch & Gewalt – „PMG““ dokumentieren die Annahme des Verhaltenskodex und legen die Dokumente zentral ab.

3. Verhaltensregeln für von Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

Der FC Frohlinde 1949 e. V. gibt definierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor, die sich an dem Verhaltenskodex „Kinderschutz im Verein“ des DFB orientieren:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, rassistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
3. Wir beachten die individuellen Grenzen aller Kinder und Jugendlicher. Wir minimieren den Körperkontakt. Wenn dieser aufgrund der sportlichen Tätigkeit notwendig ist, klären wir die Zielgruppe im Vorfeld darüber auf und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers vor und während der Ausübung.
4. Die gesamte Kommunikation im Trainings- und Spielbetrieb ist öffentlich. Es gibt keine Geheimnisse zwischen den Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen und den Kindern und Jugendlichen.
5. Es findet keine bevorzugte Behandlung von einzelnen Kindern und Jugendlichen seitens der Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen statt.
6. Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson keine Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche in Ihren Privatbereich mit. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nie im privaten Umfeld statt.
7. Es erfolgt eine strikte Trennung bei möglichen Übernachtungen. Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen und Kinder und Jugendliche übernachten in getrennten Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer ist anklopfen verpflichtend.
8. Auf das Betreten der Umkleidekabinen ist möglichst zu verzichten. Ist ein Betreten auf Grund bspw. der Aufsichtspflicht oder ähnlichem notwendig, so werden folgende Schritte vorab getätigt:
 1. Anklopfen
 2. Kinder und Jugendlichen bitten sich etwas anzuziehen und einen Moment warten
 3. Kabinetture öffnen und in die Umkleidekabine gehen





9. Wenn es notwendig ist, Kinder und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder in der beim Umziehen zu unterstützen, wird der notwendige Rahmen und das Vorgehen im Vorfeld mit den Eltern besprochen. Im Nachgang werden die Eltern ebenfalls informiert.
10. Die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen und Kinder und Jugendliche duschen grundsätzlich räumliche und zeitliche getrennt.
11. Wenn ein Kind und/oder Jugendliche/r einen Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die übrigen Mitglieder des Teams nicht unbeaufsichtigt sein. Daher ist es angebracht, dass im Trainings- und Spielbetrieb mindestens immer zwei Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen das Team betreuen.
12. Grundsätzlich ist von Einzeltraining abzusehen. Falls ein Einzeltraining stattfindet, so ist dies vorab mit den Eltern und der Jugendleitung zu besprechen und das genaue Datum inklusive der Uhrzeit mitzuteilen. Falls die Möglichkeit gegeben ist, begleitet ein Elternteil oder eine weitere Person aus dem Verein, bspw. eine Person des Jugendvorstandes, das Einzeltraining.
13. Situationen bei denen der/die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen mit Kindern und Jugendlichen alle in einem verschlossenen Raum sind, sind zu vermeiden. Notwendige Einzelgespräche sollen möglichst in einem einsehbaren Bereich geführt werden. Empfohlen wird hier der Außenbereich vor dem Grill, da dieser vom Großteil der Sportanlage gut einsehbar ist. Im Innenbereich empfiehlt sich das Clubhaus für ein Einzelgespräch, da dieses durch die Fensterfront, die sich über die gesamte Länge erstreckt, ebenfalls sehr gut einsehbar ist. Sollte ein Einzelgespräch an den beiden angegebenen Orten nicht möglich sein und soll in einem geschlossenen Raum stattfinden, so ist es zwingend erforderlich, dass eine weitere Person dem Gespräch beiwohnt.
14. Begründete Abweichungen von den Verhaltensregeln sind im Vorfeld mit dem Jugendvorstand abzustimmen.

4. Leitlinien im Krisenfall

4.1 Erstaufnahme von Beschwerden, Auffälligkeiten und Befürchtungen

Der erste Schritt in einem Verdachtsfall ist zu prüfen, ob ein oder kein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

Ein sofortiger Handlungsbedarf ist gegeben, wenn eine mögliche Straftat vorliegt.

Liegt kein sofortiger Handlungsbedarf vor, so gilt es die Angaben des Anzeigenden bestmöglich zu untersuchen und eine wertfreie Klärung zu verfolgen. Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um eine Verurteilung handelt.

Sollten Konflikte vorliegen so unterscheidet man zwischen einfachen und ernsten Konflikten.





Spielstätte:
Sportplatz Brandheide 175
Tel. 0 23 05 / 61 717
jugend@fc-frohlinde.de

Jugendleiter:
Andreas Vedral

4.1.2. einfachen Konflikten:

Bei einfachen Konflikten handelt es sich um grenzverletzende Ausdrucksweisen ohne Verbindung zu einer Straftat.

Als Konfliktlösung bietet sich hier eine interne Konfliktlösung durch Gespräche zwischen den Verantwortlichen für Kinderschutz des Vereins und der beschuldigten Person nach dem 6-Augen-Prinzip.

4.2.2 ernster Konflikt

Bei einem ernsten Konflikt handelt es sich, wenn eine Straftat vorliegt.

In diesem Fall darf der Verantwortliche für Kinderschutz unter keinen Umständen selbst tätig werden, sondern muss in Absprache mit einem Vereinsverantwortlichen unverzüglich Kontakt zu einer Beratungsstelle, wie bspw. dem Westdeutschen Fußballverband aufnehmen.

Der Fokus des Handelns obliegt dem Kinderschutzbeauftragten beziehungsweise dem Vorstand.

Käme der Verein dem Handeln nicht nach, so könnte dem Verein der Vorwurf der Vertuschung zu Lasten gelegt werden. Bei etwaigen Wiederholungsfällen könnte auch eine Mitverantwortung angelastet werden.

4.2 Grundsätze des Interventionsprozesses

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person erhoben, so gelten einige Grundsätze, die bei allen Schritten zwingend zu beachten sind:

Opferschutz:

Das Opfer steht im Mittelpunkt. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Opfer keinen weiteren Schaden und keine Traumatisierung erleiden muss.

zeitlicher Aspekt:

In einem akuten Krisenfall zählt die Zeit. Hier ist der Grundsatz, dass lieber einmal zu viel externe Hilfe geholt als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit:

Die Weitergabe von Informationen an Dritte (insbesondere Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen und/oder Presse) oder an den vermeintlichen Täter oder an die vermeintliche Täterin kann weitere Ermittlungen gefährden.

Persönlichkeitsschutz:

Es gilt, wie immer die Unschuldsvermutung. Demnach gilt, solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über mögliche Verdachtsmomente gegenüber jeglichen unberechtigten Personen zu unterbleiben. Ebenso sind die Rechte des (potenziellen) Täters / der (potenziellen) Täterin zu beachten und wahren.

Grundsatz: Kinderschutz vor Täterschutz!



www.fc-frohlinde.de

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.



Spielstätte:
Sportplatz Brandheide 175
Tel. 0 23 05 / 61 717
jugend@fc-frohlinde.de

Jugendleiter:
Andreas Vedral

4.3 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Handlung, die ein in Verbindung mit der möglichen Tat stehen, muss ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum und Uhrzeit
- Gesprächspartner/in
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleichermaßen gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

4.4 Intervention einfacher Fälle ohne die Möglichkeit einer Straftat

Nach einer wertfreien Klärung eines Verdachtsfalles sollte umgehend ein Gespräch mit der beschuldigten Person gesucht werden. Im optimalen Fall sollte das Gespräch nach dem 6-Augen-Prinzip geführt werden. Empfohlen wird, dass dem Gespräch die Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz, der Beschuldigte sowie die meldende Person beiwohnt.

4.5 Vorgehen bei Möglichkeit einer Straftat in Bezug auf Rechtsberatung

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist, sollte frühzeitig eine adäquate Beratung z.B. durch Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt hinzugezogen werden.

5. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Der FC Frohlinde 1949 e. V. respektiert alle Rechte der Kinder und Jugendlichen.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verdeutlichen, werden im Folgenden einige Beispiele explizit angeführt, die in direktem Zusammenhang mit diesem Kinderschutzkonzept stehen.

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht:

- ... auf freie Meinungsäußerung.
- ... auf Mitsprache in Angelegenheiten um seine Person.
- ... auf Privatsphäre.
- ... auf Fürsorge.
- ... auf Ernährung (Essen und Trinken).
- ... auf Spiel, Freizeit und Erholung.
- ... auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt.

6. Ansprechpartner im Verein

Um einen bestmöglichen Kinderschutz beim FC Frohlinde 1949 e. V. realisieren zu können wurde einerseits ein Ansprechpartner sowohl im Jugendvorstand als auch in der Turnabteilung implementiert und andererseits ein/e Ansprechpartner/in außerhalb des Jugendvorstandes.



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK



Im Jugendvorstand ist der Posten „Beauftragte für Kinderschutz“ implementiert, der sich vorrangig mit dem im Konzept erarbeiteten Aspekten beschäftigt und Ansprechpartner im Verein ist.

Darüber hinaus verfügt der FC Frohlinde 1949 e. V. über eine/n Ansprechpartner/in, die nicht im Jugendvorstand tätig ist, aber Mitglied im Verein ist. Hintergrund dieser Besetzung ist, den Kindern und Jugendlichen einen vorstandsunabhängigen Kontakt zu ermöglichen.

Den aktuellen Ansprechpartner findet man auf der Homepage unter:

<https://fc-frohlinde.de/jugendvorstand.html>

7. Beratungsstellen

Deutscher Fußball-Bund

<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-imverein/>

Anlaufstelle Westdeutscher Fußballverband

<https://flvw.de/de/praevention-sexualisierter-gewalt.htm>

Fachberatungsstellen

www.weisser-ring.de

www.dunkelziffer.de

www.kinderschutz.de

www.nummergegenkummer.de



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK



FC Frohlinde 1949 e.V.



8. Anhang

Anhang 1:



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

VERHALTENSKODEX

des _____ e.V.
gemäß Vorstandsbeschluss vom _____

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

01 ▶ VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN
Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 ▶ RECHTE ACHTEN
Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 ▶ GRENZEN RESPEKTIEREN
Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 ▶ SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN
Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 ▶ ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN
Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 ▶ PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN
Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 ▶ TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN
Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 ▶ AKTIV EINSCHREITEN
Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein:

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Quelle:

https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/186408-Merkblatt_Verhaltenskodex_Verein_2018.pdf



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official

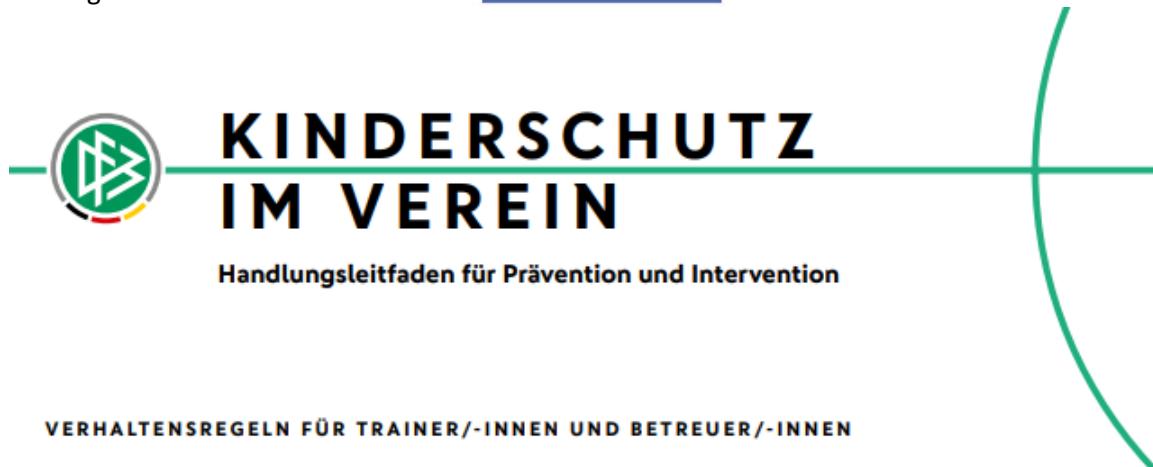


FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK



Anhang 2:



Wir, die Trainer und Betreuer des _____ e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trost, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

02 – DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

03 – UMGANG MIT FOTO- UND VIDEO-MATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

04 – MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

05 – MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

06 – PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

07 – GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 – EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

09 – TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Quelle:

https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/138030-5_Muster_f%C3%BCr_Verhaltensregeln_f%C3%BCr_Trainer_und_Betreuer.pdf



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE34 4265 0150 1090 2124 14, BIC: WELADED1REK